

Neuerungen zum (Sexual-)strafrecht

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt
im Rhein-Sieg-Kreis
10.11.2021

Rechtsanwältin Martina Lörsch, Bonn



Gesellschaftliches Engagement

- Gewalt gegen Frauen wird über die Frauenbewegung öffentlich gemacht
- 1976, 1983, 1987 immer wieder erfolglos parlamentarische Vorstöße das Wort „außerehelich“ in §177 StGB zu streichen
- diverse gesellschaftliche Kampagnen zur Ächtung häuslicher Gewalt und zur Änderung des Sexualstrafrechts



Blick in die Rechtsgeschichte

- 1973 „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ werden zu „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und sexuelle Handlungen in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen werden strafbar
- 1997 Vergewaltigung in der Ehe wird strafbar und erster Versuch sexuelle Handlung ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt strafbar zu machen (Ausnutzen einer schutzlosen Lage)
- 2002 Gewaltschutzgesetz
- 2007 Strafbarkeit Stalking (§ 238 StGB)
- und diverse Änderungen in der Strafprozessordnung für besseren Opferschutz und bei der Strafbarkeit sexueller Handlungen an Kindern und Jugendlichen



internationale Vorstöße und Vorgaben

- 1992 CEDAW-Ausschuss: nicht einverständliche sexualisierte Übergriffe sind adäquat zu verfolgen
 - 1999 Einführung internationaler Tag gegen Gewalt gegen Frauen durch UN
 - 2011 Istanbulkonvention: Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Umsetzung der Konvention in Deutschland beförderte erneut viele Kampagnen zur Änderung des § 177 StGB (Vergewaltigung)



Sexualstrafrechtsreform 2016

Änderung § 177 StGB:

- NEIN=NEIN-Regelung
(entgegenstehender Wille muss erkennbar sein)
- Strafbarkeit wenn NEIN unmöglich ist
 - bei Überraschungsangriffen
 - bei ausgeschlossener Willensbildungsfähigkeit (KO-Tropfen, Schlaf, schwerste kognitive Einschränkung)
- bei eingeschränkter Willensbildungsfähigkeit ist die Zustimmung erforderlich
- bei Drohungen mit empfindlichem Übel (vorher nur mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben)

Einführung § 184i StGB:

Strafbarkeit körperlicher sex. Belästigung (Grabschen)



Gesetzesänderungen seit 2016

- 10.12.2019 Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens
-Videovernehmung und Beiordnungsmöglichkeit
- 03.03.2020 57. Gesetz ... Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings
und Änderung § 184i StGB
- 09.10.2020 59. Gesetz ... zur Verbesserung des
Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen (upskirting)
- 30.03.2021 Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der
Hasskriminalität
- 16.06.2021 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen
Kinder
- 10.08.2021 Gesetz ... effektivere Bekämpfung von Nachstellungen
und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen
Zwangsprostitution



2019: Änderungen zur Videovernehmung

§ 58a StPO (Ermittlungsverfahren)

„Die Vernehmung **muss** nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, **wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind**, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat.“

- Ersetzt nicht polizeiliche Erstvernehmung und kaum angewandt



2019: Änderungen zur Videovernehmung

§ 255a StPO (Hauptverfahren)

Möglichkeit der Ersetzung der Vernehmung der Zeug*in durch Vorführung der richterlichen Videovernehmung, an der Angeklagter und Verteidiger teilnehmen konnten.

Ergänzende Fragen zulässig.

- In Praxis kaum angewandt



2019: Beiordnung bei § 177 StGB

Grundproblem mit Änderung des § 177 StGB:

Grundtatbestand ≠ Verbrechen ► keine Beiordnung unabhängig von wirtschaftlicher Situation erwachsener Geschädigter (§ 397a Abs. 1 StPO)

Wurde erweitert auf Fälle, die zwar nicht Gewalt oder Drohung mit Gewalt beinhalten, aber Eindringen (besonders schwerer Fall eines Vergehens, § 177 VI StGB)

- Problem bei „einfachen“ sexuellen Übergriffen bleibt



2020: sog. Upskirting

wird zum 01.01.2021 mit Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen als Sexualdelikt (§ 184k StGB) strafbar.

- Unbefugte Bildaufnahme von Genitalien, Gesäß, weiblicher Brust oder der diese bedeckenden Unterwäsche
- soweit sie gegen den Anblick geschützt sind

Ebenfalls strafbar:

- Übertragen, Gebrauchen oder Zugänglichmachung der Aufnahme
- Unbefugtes Weitergeben einer befugt hergestellten Aufnahme



2021: frauenfeindliche Hasskriminalität

wurde zum 03.04.2021 mit dem Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besserer Erfassung des Cyberstalking als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) strafbar

- Androhung einer Straftat nach § 177 Abs. 4-8 StGB
= sexueller Übergriff
 - gegen Widerstandsunfähige,
 - mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt
 - unter Beiführen oder Verwendung von Waffen oder gefährlichem Werkzeug
 - mit schwerer Misshandlung oder Todesgefahr oder Todesfolge
- in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören



2021: sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft seit 01.07.2021):

- Entzerrung und Verschärfung der Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch von Kindern
 - jetzt 5 statt 2 Tatbestände
 - „einfacher“ sexueller Missbrauch von Kindern wird Verbrechen
- Altersanhebungen bei sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener von 16 auf 18 Jahre bei „Anvertrautsein zur Erziehung oder in der Lebensführung“
- Bei sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener und in Abhängigkeitsverhältnissen Strafbarkeit auch bei Handlungen Dritter



2021: sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft seit 01.07.2021):

- Regelung eines spezifischen Beschleunigungsgrundsatzes bei minderjährigen Verletzten (§ 48a Abs. 2 StPO)
- längere Aufnahme von Verurteilungen in erw. Führungszeugnis
- Präzisierung Qualifikationsanforderungen für Jugendrichter*innen und –staatsanwält*innen ab Januar 2022
- in Familiensachen:
 - Recht auf Verfahrensbeistand für Kinder,
 - Recht auf persönliche Anhörung für Kinder,
 - Qualifikationsanforderungen an Richter*innen



2021: Nachstellung § 238 StGB

Änderungen durch die Neuregelung:

- Beeinträchtigung der Lebensgestaltung:
„schwerwiegend“ ► „nicht unerheblich“
- Häufigkeit der Tathandlung:
„beharrlich“ ► „wiederholt“
- Formen von Cyberstalking werden explizit als sog. Regelbeispiele benannt
- Erweiterung besonders schwerer Formen
- Wegfall des Antragserfordernisses



Regelbeispiele § 238 StGB

1. Aufsuchen räumlicher Nähe
2. Kontaktsuche über Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation, auch über Dritte
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
4. Bedrohung Betroffener mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person
5. Ausspähen oder Abfangen von Daten
6. Verbreitung/öffentlich zugänglich machen von Abbildung Betroffener, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person
7. einen Inhalt unter Vortäuschung der Urheberschaft der Betroffenen verbreiten/öffentlich zugänglich machen, der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen



Besonders schwere Fälle § 238 StGB

1. Verursachen einer Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person
2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen,
3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellen,
4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,
5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,
6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder
7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

